

**GRUNDLAGEN VON NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE UNTER
BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER VOGELSCHLAGPROBLEMATIK**

(Fundamentals of Nature Conservation and Landscape Cultivation Under Special Consideration of Bird Strike Problems)

von WILFRIED GROOTEN

Zusammenfassung: Die Grundzüge des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Erhaltung und Optimierung typischer Kultur- und Naturlebensräume, sind im § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert. Die Umsetzung dieser Ziele in die Praxis erfolgt durch die Erfassung landschaftsökologischer Grundlagen, deren zielgerichteter Bewertung und den daraus abzuleitenden Planungsschritten.

Natur- und umweltschutzrelevante Planungen, also auch Planungen im Zusammenhang mit dem Aspekt der Vogelschlagverhütung, basieren auf dieser Planerstellungssystematik.

Insgesamt können hierdurch die vordergründig auftretenden Interessenkonflikte zwischen Flugsicherheit und Ökologie minimiert werden. Die Praxis zeigt, daß Maßnahmen zur Vogelschlagverhütung weitgehend mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege in Einklang zu bringen sind.

Summary: The fundamentals of nature conservation and landscape cultivation, preservation and optimization of typical cultural and natural habitats, are laid down in paragraph 1 of the Federal Nature Conservation Law (BNatSchG). The realization of these aims in practice is achieved by the registration of basic landscape ecological data, its purposeful evaluation, and the planning steps deduced therefrom.

Plans relevant to natural and environmental protection, and therefore also plans related to the aspects of bird strike prevention, are based on these planning systematics.

In this way the superficially occurring conflicting interests between flight safety and ecology can be minimized. In practice it has been seen that measures for bird strike prevention can to a great extent be harmonized with the aims of nature conservation and landscape cultivation.

Ziel des Naturschutzes ist der Erhalt der Eigenart einer Landschaft, also des typischen Bestandes an Kultur- und Naturlebensräumen einschließlich des zu diesen Lebensräumen gehörenden Artenbestandes (Tiere und Pflanzen).

Bis ins 18. Jahrhundert hinein hatte der Mensch durch die Schaffung zusätzlicher Nutz-/Lebensräume die Vielfalt der Landschaft erhöht und somit auch den Artenreichtum gesteigert. Seitdem aber ist die Ausräumung der Landschaft, d.h. die Zerstörung von Biotopen, ein Vorgang, dem in vielen Gebieten schon 80 bis 100% der Lebensräume zum Opfer gefallen sind.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert in § 1 (1) die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

“(1) Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.”

Als Grundsatz von Naturschutz und Landschaftspflege ist somit einerseits die Erhaltung unterschiedlicher Lebensräume, andererseits die Optimierung oder Wiederherstellung gestörter/beeinträchtigter Landschaftsteile durch landschaftspflegerische Mittel zu nennen. Zur Umsetzung dieser Ziele sind vom Gesetzgeber zahlreiche Instrumentarien geschaffen worden, die im Wesentlichen auf der Erfassung landschaftsökologischer Grundlagen, deren Bewertung und den daraus abzuleitenden Planungsschritten beruhen und im speziellen Fall der Vogelschlagverhütung in den Biotopgutachten für Flughäfen/Flugplätze ihre praktische Anwendung finden.

Im ersten Schritt, der Erfassung landschaftsökologischer Grundlagen, werden die abiotischen Faktoren (Relief, Wasser, Boden, Ausgangsgestein und Kleinklima) sowie die biotischen Faktoren (Pflanzen- und Tierwelt) als Beschreibung des Ist-Zustandes in Form einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung in Karte und Text (vgl. BNatSchG § 5 ff) dargestellt und näher erläutert.

Zielgerichtet (Vogelschlagverhütung) muß hier ein Hauptaugenmerk auf der Erfassung potentiell vorhandener Lebensräume für flugbetriebsgefährdende Vogelarten, potentiell vorhandener Nahrungsgrundlagen (Früchte, Insekten, Kleinsäuger usw.) und der real vorkommenden Avifauna liegen, deren Auftreten ursächlich im Zusammenhang mit der Naturausstattung eines Landschaftsausschnittes gesehen werden muß.

Im zweiten Schritt, der Bewertung der landschaftsökologischen Grundlagen, erfolgt eine Analyse des erfaßten Zustandes, wobei hier die Ursachen für das Auftreten bestimmter Vogelarten näher untersucht werden. Dabei finden bestimmte Biotoptypen, die vom Gesetzgeber einem besonderen Schutz unterliegen, eine besondere Berücksichtigung.

Im § 20c BNatSchG heißt es:

"(1) Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind unzulässig:

1. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
2. offene Binnendünen, offene natürliche Block- und Geröllhalden, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
3. Bruch-, Sumpf- und Auwälder,
4. Fels- und Steilküsten, Strandwälder sowie Dünen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche im alpinen Bereich."

Während die "Trockenbiotope" im weiteren Sinne hinsichtlich der Vogelschlagproblematik als weitgehend unbedenklich anzusehen sind, kommt den "Feucht- und Naßbiotopen" ein hervorgehobenes Gefährdungspotential zu. Im begründeten Einzelfall läßt der Gesetzgeber dem Flughafen-/Flugplatzbetreiber im Interesse der Flugsicherheit Möglichkeiten in Form von Ausnahmeregelungen offen, die ebenfalls im Bundesnaturschutzgesetz verankert sind.

Es sind dies einerseits der § 20c (2), der da lautet:

"(2) Die Länder können Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, können die Länder Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen anordnen."

Als zweite Ausnahmeregelung ist der § 38 BNatSchG (Übergangsvorschrift für besondere Fälle) zu sehen:

"(1) Durch Naturschutz und Landschaftspflege dürfen Flächen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich oder überwiegend Zwecken

1. der Landesverteidigung, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,
2. des Bundesgrenzschutzes,
3. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege,
4. der See- oder Binnenschifffahrt,
5. der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung,
6. des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder
7. der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Bundespost

dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden."

Eine ebenfalls hervorgehobene Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) zu, in der alle wildlebenden Vogelarten unter besonderen Schutz gestellt sind. Ausgenommen hiervon sind nach § 20e Abs. 2 nur die Arten, die dem Jagdrecht unterliegen. Es ist verboten (§ 20f BNatSchG), wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 20d BNatSchG regelt den allgemeinen Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten mit der Folge, daß alle wildlebenden Tier- und Pflanzenarten dem sogenannten Mindestschutz unterliegen. Damit ist es verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne

vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, sowie ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tierarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können nach § 20g Abs. 6 BNatSchG Ausnahmen zulassen, soweit dies zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden erforderlich ist.

Vogelschläge auf Flughäfen/Flugplätzen lassen sich nur dadurch nachhaltig vermindern, daß die ökologischen Grundlagen für das Auftreten von Vögeln ermittelt werden, und daß durch umweltgerechte Biotopveränderungen das Artenspektrum der Flughafenvogelwelt quantitativ und qualitativ verändert wird.

Der dritte Teilabschnitt, die Planung, behandelt demzufolge die Empfehlungen zum zielgerichteten Biotopmanagement auf Flughäfen/Flugplätzen, die grundsätzlich mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege in Einklang gebracht werden können.

Biotopmanagement ist angewandte Ökologie, d.h. die Umsetzung ökologischer Erkenntnisse zur zielgerechten (hier: Vogelschlagverhütung) Veränderung von Lebensräumen.

In diesem Zusammenhang kommt der Behandlung von Grünflächen eine wichtige Bedeutung zu. Die Empfehlungen zur extensiven Bewirtschaftung (weitgehend ohne Düngung und ohne den Einsatz von Herbiziden) mit Entwicklungsziel Magerrasen entsprechen im vollen Umfang den Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege, die Pflege und Erhaltung von Heideflächen und sonstigen Trockenbiotopen auf Flughäfen/Flugplätzen dient sogar der Optimierung besonders geschützter Biotoptypen gem. § 20c BNatSchG.

Die Einflußnahme auf das Biotopmanagement im Umfeld von Flughäfen/-plätzen ist gesetzlich geregelt. Als Träger öffentlicher Belange sind Flughäfen bzw. die zuständige Luftfahrtbehörde (beim Regierungspräsidenten/ bei der Wehrbereichsverwaltung) an der Bauleitplanung ebenso wie bei der Raumordnungsplanung zu beteiligen. Hier hat das Biotopmanagement dafür zu sorgen, daß die nach den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr und dem entsprechenden Erlaß des Bundesministers der Verteidigung an die Umgebung gestellten gesamtökologischen Anforderungen (s. Biotopgutachten) eine Berücksichtigung finden.

Dies kann nur durch intensive Kontaktpflege und ständigen Erfahrungsaustausch mit den zuständigen Fachbehörden der Kreise bzw. den höheren Landesbehörden erfolgen. Auf Landschaftsveränderungen bzw. auf vorangehende Planungen (z.B. Landschaftspläne, Flur-

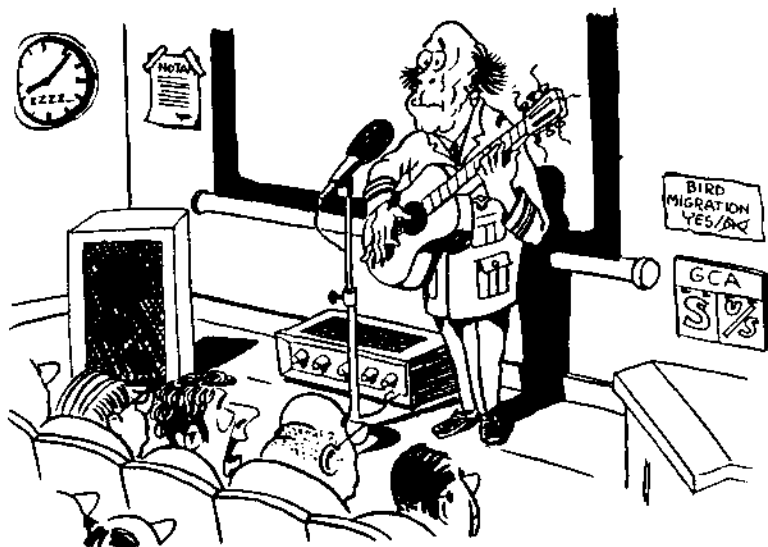
bereinigungsverfahren, landschaftspflegerische Begleitpläne) im Umfeld von Flugbetriebsanlagen muß noch stärker und vor allem rechtzeitiger durch konstruktive, ökologisch sinnvolle Stellungnahmen und Fachbeiträge reagiert werden.

Eine regelmäßige Aktualisierung der Biotopgutachten dient somit nicht nur den Interessen der Flugsicherheit, sondern liefert auch gleichsam einen wichtigen Beitrag zu Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im teilweise nur vordergründig auftretenden Interessenskonflikt zwischen Flugsicherheit und Ökologie.

Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Geograph Wilfried Grooten
Schulstr. 8

W-5586 Reil



OUR FLIGHT SAFETY OFFICER IS TRYING NEW
METHODS TO REACH THE YOUNG PILOTS

(Aus: Martin Leeuwis Publications)